

# Kodex

---

# EDV Vertragsrecht

# Grundzüge

Wir reden von keinem festen Rechtsbegriff (nur nationales Recht!)

Patente: durch Kooperation weltweit gültig

Urheberrecht + Copyright

Arten von IT Recht / Wo kommt es vor?

Vertragsrecht der Informationstechnologien: Verträge: HW, SW; IT Projekte, Cloud, "Software as a Service", Schlussbestimmungen

Immaterialgüterrecht Urheberrecht, Patentrecht, ...

e-Government: Elektronische Administration, Rechtsinformationssysteme

Telekommunikationsregelung: Anbieter

Datenautorenrecht (Softwarevertrieb, etc.)

Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (Online, Digitale Güter, Finanzdienstleistungen, IT Leistungen)

Berufsrecht

Rundfunk / Medienrecht

Computerhaftrecht

Wettbewerbsrecht

Beweis & Prozessrecht

z. B. Urteil, e-Rechnungen, Steuerrecht

Domainrecht

Quellen des IT Rechts

1) Bestehende Regelungen (Jurisprudenz / Literatur 1812)

2) neue Regelungen (angepasst)

↳ aus öffentlichem Recht, Privatrecht, Privatautonomie (Domainrecht!)

Fix (z.B. Familienrecht)

"Sie" sind sich nicht recht einig (nationale Bestimmungen & EU Vorgaben, also Richtlinien, Vollharmonisierende Richtlinien, Verordnungen)

Öffentliches Recht	vs	Privates Recht
Staat und Normen	verhältnis	Verhältnis zwischen Privaten der Parteien
Über/unterordnung der Parteien	Raum	gleichstellung mit Schutzbestimmungen
Hoheitsgewalt (Imperium)	Instrument	durch Verträge
Polizei darf mit Festnehmen		
durch Legalitätsprinzip Art 18 B - VGi	Bindung	durch Privatautonomie ABGB
Nur wegen Gesetzen darf Verwaltung verbüttet werden	Spieldraum	was nicht verboten ist, ist erlaubt ↳ Dispositives Recht manchmal entscheidet Oberses. Gericht
↳ Zwanges Recht		
Behörden, öffentliche Gerüte	Durchsetzung	Ordnungliche (Zivil-) Gerüte
		Wo kann ich nach schauen: ABGB, UGB, KSchG, FAGG, StGB, ...

Was ist....?

Legalitätsprinzip: Behörde muss Geset. strikt befolgen ("durchführung des Strafrechts")

Dispositives Recht: Kann verändert werden

Kontrollierungszwang: muss fortgesetzt werden

Post, Strom, Wasser, Öffis, ... Bank: Muss Konto abzwicken, auch wenn Typ Schecken hat!)

Vertrag ist RECHTSWIDRIG dann

- ) kündbar
- ) nicht wirksam
- ) salvatorische Klaue (nochmal neu machen)

## Privatautonomie

"Recht von natürlichen & juristischen Personen, zur Selbstgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse"

Wichtigster Bestandteil von Privatrecht, damit kann ich zum Beispiel Wurstsemmel kaufen

Verträge bringen freiwillig eingegangene Einschränkungen mit sich (→ Durchsetzbar!)

### 4. Freiheiten der Privatautonomie

Abschlussfreiheit (niemand muss dir was geben, außer beim Kontraktionszwang)

Jeder darf → keine Diskriminierung

Kontraktionszwang: Strom, Wasser, Öffis (Güter der Daseinsvorsorge)

kpz. Versicherung (Vertragsinhalt)

Inhalt- und Gestaltungsfreiheit (schreib rein, was du willst, außer bei Typenzwang im Sachrecht, Sittenwidrigkeit, Schutzbestimmungen)

↓  
Eigentum ist vorgegeben

Familienrecht  
Ehe immer 2

Vertragstypen (als dispositives Recht zur Verfügung) "Vertragssorten": Kauf, Darlehen, Miet, Dienstvertrag

↳ sui generis (neue Vertragstypen & Miszformen): Leasing, Factoring, Franchising, Lizenz ...

Einschränkungen durch Schutzbestimmungen, ...

Sittenwidrigkeit, Rechtlich/Politisch Unmögliches, Sachrecht, Familienrecht, Urheberrecht

Beendigungsfreiheit (löse auf, wann du willst, außer es gibt eine Kündigungsbefreiung)

Achtung auf Fristen!

Formfreiheit (schließ es mündlich, schriftlich ab, außer es ist ein Notarsakt, dann zwingend schriftlich!)

Achtung "erklärung aus dem Vertrag hat schriftlich zu erfolgen" also nur Brief zählt  
(schlecht bei Fristen etc ... → besser Email!)

Schriftlichkeit = Unterschriftlichkeit

gültig wenn 1) Papier (eingescanntes PDF Rechtlich nicht gültig!)

2) Fax

3) Sig Gi (elektronische Signatur)

Notarsakt (nicht Pflicht!) → Vorverträge & Optionen auch dort abschließen!

bei Ehe, Anteilsübergang von GmbH, Schenkungen

(BSP) A Teilt wissen mit B

B ist erfolgreich

A bekommt Anteil an B

} (Vor)Vertrag ist Notariatspflichtig!

## Vertragsabschluss

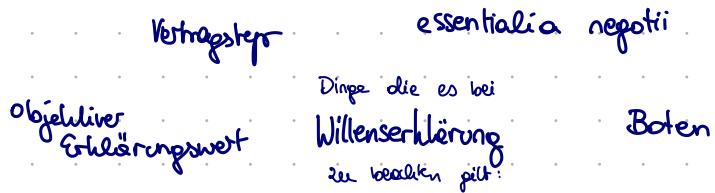
... ist Einschränkung von Persönlicher Freiheit / Rechtfertigung

Angebot & Annahme "Hin und Her" 2 korrespondierende Willenserklärungen nötig!

... ist Willenserklärung

Willenserklärung:

- der Wille, der auf Eintritt von Rechtsfolgen gerichtet ist (schlüssig = konkavent!), ist ein Bindungswille
- Rechtsfolgewille, ein Zugang (muss ernst sein!)
- muss korrespondieren: Konsens > < Dissems



Auslegung von Willenserklärungen (elektronisch?)

.. ist Herbeiführung von Rechtsfolgen / Rechtswirkungen



bei Anwesenheit: Sofort

Angebot: Bindungsfrist ↗ Abwesen: angemessene Frist



# AGB — Beispiele

## 1) Wer kontrolliert es?

"A strict programme to monitor and manage the performance and behaviour of drivers must be implemented. This programme must include, but should not be limited to:

- 6.5.1. The use of seat belts by both drivers and passengers;
- 6.5.2. The control of use of drugs and alcohol in relation to driving;
- 6.5.3. The carriage of only the appropriate numbers of passengers;
- 6.5.4. The speed and behaviour of drivers;
- 6.5.5. Prohibit the use of hand held mobile phones whilst driving;
- 6.5.6. Ensure that all loads and equipment are carried safely;
- 6.5.7. Ensure that vehicles are only used for their intended purpose.

Da muss immer wer zur Kontrolle mitfahren!

## 2) Wie man aus schwerer Weise eine weise macht:

"Minimum age is the age of completion of compulsory schooling, or not less than 15 years (or not less than 14 years, in countries where educational facilities are insufficiently developed, in accordance with international principles).

Personal development includes a child's health or physical, mental, spiritual, moral or social development.

"Child" means a person below the age of 18 years, as defined in Article 1 of the United Nations Convention on the Rights of the Child."

## 3) Welche ISO gilt jetzt?

"The Supplier shall operate an effective system of quality assurance capable of demonstrating as a minimum that its quality management system conforms to the requirements of ISO9000 (or ISO20000 where applicable) or equivalent standard and is certified by an independent accredited third party."

## 4) Bullshitting

"We are committed to sustainable business practices and environmental protection.

We will use finite resources carefully. (Was sind finite Ressourcen?)

We will promote the use of operational practices that reduce the environmental burden associated with our activities.

We will support innovative developments in products and services that can offer environmental and social benefits."

# NDA

→ Psychologischer Schutz

## Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung / Geheimhaltungsvereinbarung)

gibt es einseitig, zweiseitig / beidseitig

BSP: Es gibt NDA, wenn

Geschäftsgeschäft  
super Idee → teilt nicht  
so viel Mühe  
Idee so zeigen, dass nicht geklaut

sind eigene Verträge / Teilverträge

Soz. Schutz / Umgang mit Informationen regeln (oft standardisiert, nur 10-20% verschieden)

Getrennte NDA / Mischform → Licence Agreement ist oft NDA

NDA vom schnelleren Unternehmen gilt!

NDA schützt nicht zu 100% (nicht vor Ideendiebstahl!)

Verstörs gegen NDA = schlechtes Image

Idee nie zu 100% neu

"Klaw" schwer nachweisbar (Schadensberechnung, Unterlassungshilfe?)

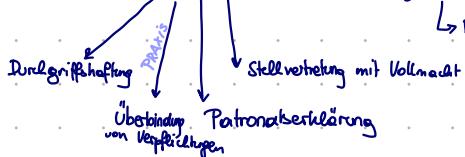
Vor Informationsaustausch abschließen!

Was schreib ich rein? Tech. Infos, Wirtschaftliche Infos, (personenbezogene Daten)

Wo schreib ich? Schriftlich, elektronisch, mündlich (zsmf an Person schicken)

Mit wem schließe ich es ab? Bei Tochtergesellschaften: mit jeder einzeln (alles eigene Rechtssubjekte!)

↳ Bei Geschäftsführer: Für welche Firma handelt er?



## Überbindungspflicht:

⇒ Empfänger darf Infos an 3. weitergeben (wenn Geheimhaltungsverpflichtung überbindet)

⇒ Anspruchsberechtigte kennzeichnen / Verpflichtungen beachten

⇒ Kontrolle?

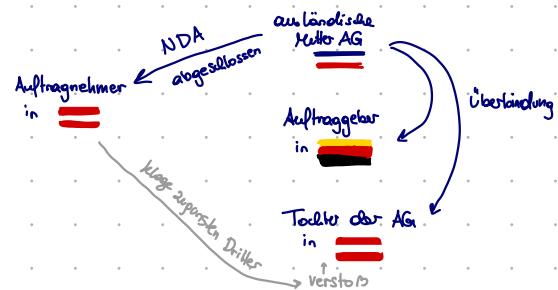
2. Versionen

a) Durchleitung (Bedingung 1:1 weitergereicht)

- Aufwendig x
- Rechtslage/Gerichtsstand sicher ✓
- Spezialbestimmung dabei ✓
- Durchsetzung gegen Dritte einfacher ✓

b) Mutter hat eigene NDA

- bequem ✓
- andere Rechtslage → inkompatible Vertragsbestimmungen x
- fehlende Bestimmungen x
- Inhalt nicht bekannt x



## Typische Inhalte einer NDA

NDA ist kein Freibrief!

Lebenszyklus einer NDA beachten

### Vertragsparteien

Definition **Informationsträger / Empfänger**: Hinweis ob ein/beidseitiges NDA!

**Zweck**: Geschäftsanbahnung / Durchführung: Nutzen wenn zu weit gefasst.

Definition **geheimzuhaltender Info.**: kann auch Software / körperliche Gegenstände umfassen, Infos die Partei als vertraulich ansieht!  
Ideen / Knowhow selbst schützen, Voreile übermittelte (mündliche) Infos

**Geheimhaltungsverpflichtung**: Infos nur für definierten Zweck (was darf Empfänger tun), Fremde Infos schützen wie eigene.  
Zweckdefinition (Lizenzeinräumung)

Ausnahmen: Info bereits bekannt / von 3. Seite übermittelt, Gesetze, nicht mit Empfänger abgesprochen

**Zulässige Weitergabe** an a) Dritte Regelung durch Überbindung / Geheimhaltung

b) Mitarbeiter (beschränkt an Eigentümer → eigene NDA mit Mitarbeiter)

**Vertragslaufzeit**: Austausch von Infos, Nachwirkungen / zeitlich unbegrenzt

Verfahren bei Beendigung: Rückgabe / Vernichtung / Lösung der Information → wird gerne vergessen  
wird bei aufrechtem Vertrag

**Schadenersatz / Pönalen**: Verstoß gegen Geheimhaltungsplikt Verschuldensunabhängiges Versehen (5000 - 100.000 €)

**Ausschluss von Gewährleistung für Informationen**: InformationsGEBER will nicht haften

**NDA + Lizenz**: (Infos sollen aber für Zweck verwendet werden können!) getarnte NDA!

**Rechtswahl**: Welches (Landes) Recht gilt

**Gerichtsstand**: Sitz des (Straf-) Gerichts → Wohnort von R

**(Schiedsgericht**: geringere Kosten, Ausland, aber: unbedenkbar, Rechtsmittel eingeschränkt)

## ACHTUNG!

- genau lesen, oft einseitig (va bei großen Unternehmen)
- Friss or Stirb NDA
- "sonderbestimmungen" die zu einseitiger NDA führen!
- Konkurrenz / Wettbewerbsverbot!

Wichtige Fragen nach Abschluss:

Weitere Parteien einbinden?

Verpflichtungen überbinden?

neuer NDA für Projekt ABWICHLUNG?

**Durchsetzung**: Gericht / Schiedsgericht

**Aussprüche**: Einstweilige Verfügung, Schadenersatz, Ansprue auf Urheberrecht, Klage auf Feststellung / Unterlassung

Feststellung erlaubt, aufgeg. zu sein

Wird nach Urheberrecht, Rechtsschutz, Schadenersatz / GuV verlangt

## Sonstiger Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Verletzung von Geschäfts-/Betriebsgeheimnis:

§ 122 StGB "anvertrautes Geheimnis" 6 m - 12 m

§ 11 UWG Betriebsgeheimnis nach außen 3m / 180 Tage  
für Vorlagen/Vorschriften teilweise Art

Per Gesetz gilt ....

genereller Schutz bei Banken, Zahlungsverkehr, Gesundheitsberufen, Anwalt, Beamte, ...

Vorteil: Muss nicht vereinbart werden

Nachteil: gilt nur bei Vorsatzdelikten, Fahrlässigkeit (Strafverfahren vs Zivilverfahren!)

EU Richtlinie 2016/943: → Gegen rechtswidrigen Erwerb, Nutzung, Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

↳ Geschäftsgesheimnis: geheim, kommerzieller Wert, Gegenstand v. Gewinnahme  
Mitgliedstaaten müssen rechtlich vorsehen

Absichtserklärung: (nur in Notfällen, viel zu formell!)

(Memorandum of Understanding, Term Sheet, Letter of Intent)

Inhalt: "es wird verhandelt"

Zweck: Verhandlungsstand festhalten

"es wird Vertrag geben"

Schutz der Ernsthaftigkeit

Exklusivität

(oder Psychological →)

Abschluss nicht vertraglich geschah, ABER unbegründeter Abbau =  "Veniit contra factum proprium"

↓  
Schaden ersatz

außerhalb: culpa in contrahendo aka Silbervertrag

Schuldhafte Auseklärungsverletzung aka wer verhandelt jetzt mit wem?

in Sicherheit wiegen → dann Vertragsabschluss?!



Praxis: MoU für Bindung missbraucht → daher gleich echte Verträge

verbindliche Falsa demonstratio non nocet!  
Regelung

Zeitlich: VOR ALLEN VERTRÄGEN

Wenn ein Vertrag schon abgeschlossen werden kann, sollte dieser auch schon abgeschlossen werden!

Liefervertrag,  
Projektvertrag...

# Vertragsrechtliche Bestimmungen (BSP: Software Lizenzvertrag)

„Softwarevertrag“: keine juristische Bezeichnung, einordnung nach konkretem Inhalt

Standardsoftware → Kaufvertrag

IT Beratung → Dienstvertrag

Wartungsvertrag

Nutzung von Software auf Zeit → Mietvertrag

Individualsoftware → Werkvertrag

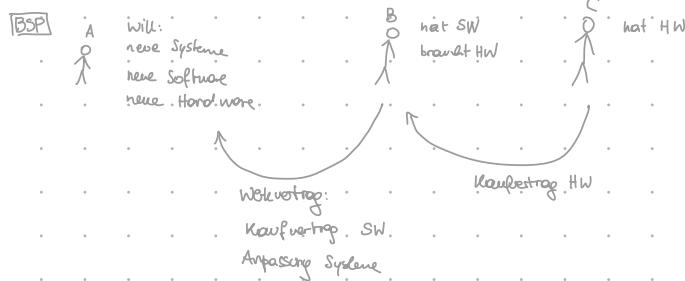
„Größerer IT Vertrag“  
↳ Gewöhnlicher Vertrag

Was wird geschuldet? → Gewährleistung gilt?

Kaufvertrag: Gegenstand: konkrete Software als Download → Gewährleistung ✓

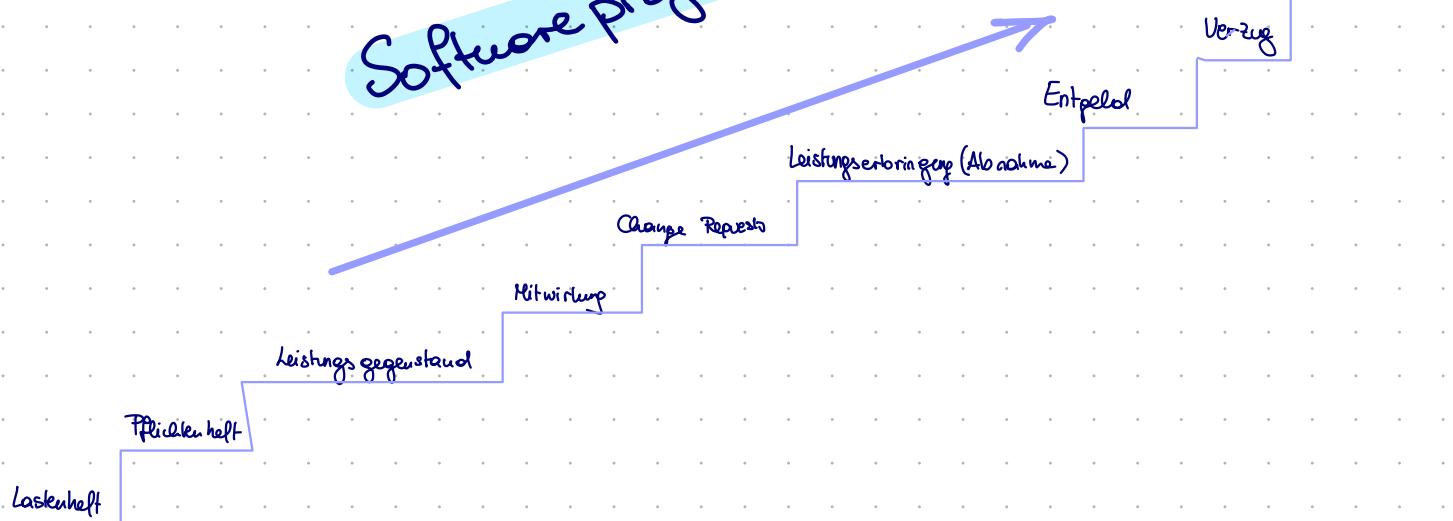
Werkvertrag: Gegenstand: herstellende Software → Gewährleistung ✓

Dienstvertrag: Gegenstand: Bemühung etwas zu tun → Gewährleistung: mehr  
} „man kriegt Geld und muss nichts tun“  
↳ Verlagerung auf Schadensersatz

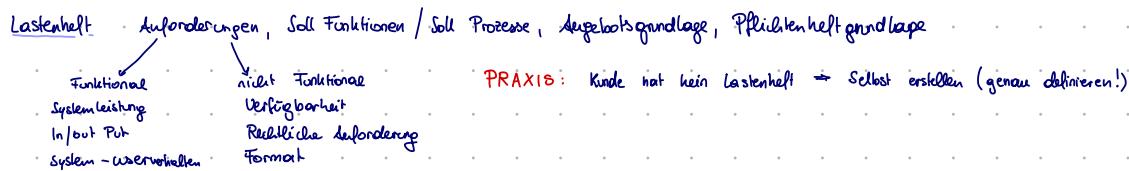


Ex: Sachverständigungshaft  
Sachverständiger: übt Tätigkeit aus, die besondere Wissen/Fähigkeiten erfordert  
Sorgfaltspflicht

## Software projektvertrag



## 1) Kunden sieht → Anforderungen (in Lastenheft)



## 2) Lieferant → Pflichtenheft

realistische Forderungen ausmerzen → in Zusammenarbeit mit Kunden (Leistungsbeschreibung)

Abnahme von Pflichtenheft → Sicherheit für beide

→ was? wie?

## 3) Leistungsgegenstand (WAS wird geschuldet)

Regelung muss klar sein (in scope / out of scope)

Andere Vertragsbestandteile → disponentives Recht

## 4) Mitwirkungspflicht

Beauftragung? Informationen? Systeme for Test?

## 5) Change Request Verfahren

- in Vertrag festhalten! (Pauschal- und Prinzip anwenden)
- Verfahren: Vorschläge - Beschreibung / Begründung - Accwirkung - Prüfung
- Abschluss: Einvernehmliche Vertragsänderung

Eigenes Formular, Schriftlichkeit = Unterpflichtheit

## Szenario

Lieferant  
Einsatz im Endbetrieb = Abnahme → "Erste Testphase"

Gewährleistung bei kleinen Fehlern → nach Abnahme

## 6) Leistungsvertragsgesetz

Werkvertrag → Werklohn nach Kellendung

geschuldet: Erfolg

→ Abnahmeverfahren (Testablauf; Beschriebene Punkte erfüllt, fehlerfrei) ↔ Abnahmeeklärung durch Kunde (Mängel, Bestätigung)

Abnahme ≠ Gewährleistung

## 7) Entgelt

Pauschalpreis oder time & material oder planmäßige Preissetzung  
→ nach Aufwand

Vertragsart ≠ Leistungsverleihung

Bei Bezug, Anpassung, ... → time & material

Bei Kauf / Wertvertrag → Pauschale

## 8) Verzug

Was ist geschuldet? Lastenheft, Pflichtenheft, Specs, Vertrag

Rechtsfolgen von Abnahme → Anspruch auf Entgelt

•) Verzug → Gewährleistung

↳ Rücktritt,  
Erfüllungsauspruch  
Schadensersatz,  
Entgeltzurückhaltung

## 9) Gewährleistung (& Schadensersatz)

"Verschuldensunabhängiges Eingestehen für Mängelfreiheit im Zeitpunkt der Übergabe"

Gewährleistung nicht auf Verschulden begrenzen! → Gewährleistungsbefreiung (1, Verbesserung / Ausweich 2, Preis kleiner / Wandler)

Mängel: Abhängig von Vertrag / Eigenschaften

Rügepflicht des Kunden: Kritzecken von Mängeln sonst Verlust von Gewährleistungrecht

Im Vertrag: Lieferant → kann Einschränken (Reduktion Frist, Beweisregeln, ...) Mängel verbessert → neue Frist

Kunde → Garantie statt Gewährleistung (Schadensersatz)

## 10) Weiters: Verzugsfolgen / Pönalen / Salvatorische Klausel / Aeußerbares Recht / Gerichtsstand

## Schadensersatz

- nach ...
  - Grund des Verschuldetens (keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit)
  - Art des Schadens (außer Indirekte Schäden, Vermögensschäden, ...)
  - Schadenshöhe (auf Höhe des Auftragswertes)

unzulässig: Ausschluss Personenfreiheit, Produkthaftungsgesetz, Schäden Dritter



## Vertragshaftung

Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB) → Geschiädigter beweist, dass er unschuldig ist.

Gehilfenhaftung (§ 1313a ABGB) → Haftung ist strenger, haftet wenn unrichtig / wissentlich gefährlich

bei Werkvertrag:

- Regelung für Leistungsstörungen
- Wappflichten des Werkunternehmers
- vom Kunden bereitgestelltes?

# Softwareprojektvertrag BSP / Gewährleistung

## BSP<sub>1</sub>

Die Beweislast für das Vorliegen von Mängelfreiheit oder nur geringfügiger Mängel trägt der Auftragnehmer. Bei einer nachweislich ungerechtfertigten Mängelmeldung werden die Kosten für den Auftragnehmer ersetzt.“ (AVB-IT der Rep. Ö)

Negativa non sunt probanda“: Nichtvorliegen von Umständen kann nicht bewiesen werden!

Wie soll Mängelfreiheit nachgewiesen werden?

Klausel 2: „Es wird eine dreijährige Garantie vereinbart, beginnend mit dem Tag der Übernahme. Für die Dauer der Garantiefrist wird der Auftragnehmer Wartungsleistungen für die Software-Komponenten ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen. Die Wartung von Software verpflichtet zusätzlich zur laufenden Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen. Der Auftragnehmer hat diese gegen Entgelt umzusetzen. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, den Wartungsvertrag umgehend mit sofortiger Wirkung aufzulösen.“

(aus AVB-IT der Rep. Ö)

Problem: Wie soll das kalkuliert werden?

Problem bei Ausschreibungen: Wartungsleistung in Gewährleistung versteckt  
Ist Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen nun für die ersten drei Jahre geschuldet?

# Urheberrecht

Werk:

mindestens an formender Gestaltung

Individualität

Eigentümlichkeit

mindestens an Unbeschreiblichkeit

Material / Form. gepr.

Definition: eigentlich geistige Schöpfung ("Werk") → automatisch durch Schöpfungsakt

Schutzdauer: 70 Jahre nach Tod des lebenden Urhebers

nicht schützbar:

- Geschäftsmethoden, Technik / Wirtschafts KnowHow
- Stil, Manier, Technik, Alltagsprodukte, reine Handwerksprodukte
- Freihandelsbedürfnis, Wettbewerbsrechtlicher Schutz

Patent, Marke, Gebräuchsmuster

Software und Urheberrecht → Einzelfallbezogen

Problem: Spielraum

Algorithmus → nicht geschützt. Lösungsalternativen → in Ö geschützt  
geschützt

Kriterien:

geistige Schöpfung geringer gefordert.

Komplexität

Spielraum für individuelle Entwicklung

```
module.exports = leftpad;
function leftpad(str, len, ch) {
  str = String(str); var i = -1;
  if (!ch && ch !== 0) ch = ' ';
  len = len - str.length;
  while (++i < len) {
    str = ch + str;
  }
  return str;
}
```

→ eigene Funktion

nicht geschützt

```
10 print "Hello, world."
20 goto 10
```

Grauzone → Programm durch Algorithmus geschrieben

```
(=<:987624321UT.-  
Q+*)M'@%$H"!~}|Bzy?=|{z]KwZY44Eq0/{mlk**  
hKs_dG5[m_BA{?-  
Y;:Vb'rR5431M)/.zHgWEDCBA@98\6543W10/.R,+0<
```

↳ eigentlich nicht schützbar

Programm als Hilfsmittel → Rechte bis zu gewissem Grad bei Programmherstellern

Algorithmus als Schaffender → nicht geschützt

Urheberrecht (in Europa)

vs Copyright (USA & Case Law Traditionstaaten)

→ Lohn / Leistung geschützt

→ Wissen soll zirkulieren → Exklusivität

→ Fokus bei Urheber (persönliches Recht)

→ Fokus beim Rechteinhaber

→ nicht übertragbar (Nutzungsrecht seien)

→ übertragbar

→ Verteilung des Schöpfers

→ schwache Verteilung

erher nicht auf "Copyright" in Ø sonst ev. amerikanisches Recht! (Besser: Urheberangabe)

Urheberrechtsvermutung: Man gilt als Urheber wenn man draufsteht

### Software-Spezialbestimmung

1) § 40b UrhG → Dienstnehmer und Werknutzungsrecht an Software

- uneingeschränktes Werknutzungsrecht
- Dienstgeber: Urheberbezeichnung & Werk schützt ] nur ecken  
Dienstnehmern!  
(keine Freelancer)
- Dienstnehmer darf auch Urheber sein

2) § 40c UrhG → Leichte Übertragbarkeit von Werknutzungsrechten

- Ohne Urhebereinwilligung übertragbar
- besonderes Kündigungsrecht (§ 29 UrhG) gilt nicht (Dienstnehmer kann Werknutzung nicht kündigen)

3) § 40d UrhG → Eigene Regelung für freie Werknutzung

- Computerprogramme dürfen angepasst werden!
- bestimmungsmäßiger Gebrauch

zulässig:

Fehlerbehebung  
Vervielfältigung für Sicherungszwecke (Kopierschutz → Sicherungskopie)  
Programmbedienung / Tests (zugrundeliegende Grundätze)

4) § 40e UrhG → Zulässigkeit der Dekomplizierung

- nur erforderlicher Teil der Software (nur für Interoperabilitätsverknüpfung...)
- Rechtlich nicht verhindernbar
- Gegenwirkung: Schnittstellen so beschreiben, dass niemand dekompliziert.

### Lizenz

Definition: Inhaber eines gewerblichen Schutzzertes (...) gegebene Befugnis, die dem Rechtinhaber zustehenden Rechte auszuüben

Arten:

elektr. Lizenzvertrag: Standardisiert, Massensoftware

Achtung auf Freelancer!

Lizenzzlauseln / Nutzungsrechte: auf Einzelfälle

Urheberrechtliche Nutzungsrechte gewährt!

## Werkevertragsrecht

vs

## Werkebenutzungsberechtigung

ausschließliches Nutzungsrecht

nicht ausschließliches Nutzungsrecht

absolutes Recht

relatives Recht

wirkt gegen alle (zB: Poker Face von GaGa)

wirkt nur gegenüber Urheber (zB MS Word)

Abwehr von Beeinträchtigung von jedem

Abwehr nur des Urheber

im Werk hat Urheber keine Rechte mehr

Urheber hat Rechte, kann diese einräumen

## Ausschließlichkeit (VOR PROJEKTBEGINN!)

keine Gewähr für Bearbeitung/Weiterentwicklung

- Urheber darf Werk in dieser Art nicht mehr nutzen

- kann Urheber ausschließen (exklusiv)

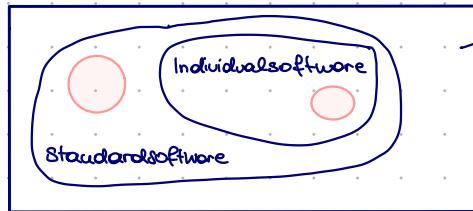
Welche Beschränkung ist zulässig? → Recht durch Urheber im Zweifel nur für "Zweck"

- In Realität sehr hart

## Ausschließlichkeit auflockern:

- Source Code zum Notar
- Abgrenzung von Softwareteilen (Open Source Software erwähnen!)
- "Ausschließlichkeit kostet mehr"

## IRL: Abstufung der Nutzungsrechte



→ zu lizenzierte Softwarelösung  
○ Open Source

Software vermietet → Dauerschlüsseverhältnis

## Formulierung der Nutzungsrechte

- Vertragsgegenstand
- bei ausschließlichen Rechten: habe ich die Rechte, Einschränkungen, Open Source Software?

# Urheberrecht - BSP

## [BSP 1]

„Mit vollständiger Zahlung des geschuldeten Entgelts räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an der nach Punkt 3 im Object-Code gelieferten Software samt Dokumentation eine nicht-ausschließliche, übertragbare, nicht unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Werknutzungsbewilligung ein.“

Empfehlung: Recht soll übergehen, wenn Kunde bezahlt hat, daher „Eigentumsvorbehalt“ aufnehmen; Software so genau wie möglich zu bezeichnen; unter Umständen ist hier Umfang der Werknutzungsbewilligung nicht genau bezeichnet, kann sich daher nach Verwendungszweck richten; Rechte beziehen sich auf den ObjectCode.

## [BSP 2]

Mit vollständiger Zahlung des geschuldeten Entgelts räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an der nach Punkt 3.1 im Object-Code gelieferten Standardsoftware samt Dokumentation eine nicht-ausschließliche, übertragbare, nicht unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Werknutzungsbewilligung ein.

An der nach Punkt 3.2 in Source-Code gelieferten Individualsoftware und Softwareanpassungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein räumlich und zeitlich nicht beschränktes Werknutzungsrecht ein.“

Unterschied zwischen Standardsoftware & Individualsoftware

„Werknutzungsrecht“ ist schwieriger Begriff

## [BSP 3]

An allen Arbeitsergebnissen, z. B. Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets o. ä. und individuell angefertigten Softwareanpassungen sowie den zugrundeliegenden Source Codes und die den Source Code betreffenden Materialien, die vom Auftragnehmer (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber) erstellt werden, erwirbt der Auftraggeber weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden räumlich und zeitlich unbeschränkten immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zum Gebrauch dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertragszweckes, wie sie sich z. B. aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde.“

Arbeitsergebnis ? Definition ?

Abnahmeeigenschaften inkludiert ?

„Trade Secret Law“ ? Definition

## [BSP 4]

An den Auftragnehmer für die Auftraggeber erstellten Softwarekomponenten, einschließlich des mitzugebenden, dokumentierten Sourcecodes, erwirbt die Auftraggeberin – exklusiv – sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte, auch für eine vom Vertrag unabhängige Nutzung, insbesondere das Recht, diese zu verändern und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. Dies gilt insbesondere auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger. Dieses Nutzungsrecht umfasst jedenfalls auch das Recht zur Bearbeitung und zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verwertung der Software. Sämtliche dieser Rechte sind von der Auftraggeberin uneingeschränkt übertragbar.

gründlich, auftraggeberfreundlich

Einsatz von Open Source Software hier nicht möglich

## [BSP 5]

An Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets o. ä. und individuell angefertigten Softwareanpassungen erwirbt der Auftraggeber ausschließlich und weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte wie sie sich z. B. aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben und ist zu etwa notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte exklusiv und ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.“

Bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte wird der Auftragnehmer die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren. An allen Individualsoftwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, erwirbt der Auftraggeber mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde.“

Arbeitsergebnisse ?

Individualsoftwarekomponenten ?

Exklusive Patentrechte / Übertragungsrechte ?

→ ACHTE AUF FORMULIERUNG!

## Nutzungsrechte und Source Code

- Source Code übergeben geschuldet (vertraglich)
- Hinterlegung des Source Code (mehrseitig vereinbart wo)

## Lizenzbindungsclauseln

oft einschränken von Nutzungsrechten (urheberrechtlich oder schuldrechtlich?)

### Urheberrechtliche Lizenzbindungsclausel

- wirkt gegenüber allen
- schränkt urheberrechtliche Recht selbst ein
- relevant für zulässige Rechtsübertragung
- Verletzung → urheberrechtliche Konsequenzen

### Schuldrechtliche Lizenzbindungsclausel

- nur zwischen Vertragsparteien
- Nebenverpflichtung
- Bindung nicht übertragbar
- Verletzung → nur schuldrechtliche Konsequenzen

Einzelplatz / Volumenslizenz: ziffernmäßig beschränkbar, Aufspaltbar

Netzwerk Lizenz: named User → Benutzerbindung, falls Programm auf Server → Einschränkung

CPU-Bindungsclausel: schuldrechtlich bedenklich

Achtung bei Einschränkungen bezüglich  
Technologien

Wegstellen:

- Virtualisierte Umgebung (Einschränkung)
- Einsatz von Seriennummern/Online Aktivierung
- Abo

Rechte Dritter: Gewährleistung von Rechtefreiheit, Schadensersatzrechtliche Haftung, Ausnahmen in Vertrag

# Open Source Software

OSS

Arten:

Definition: Quellsoftware, deren source Code verfügbar ist

(beschränkt) Copyleft Lizenz (zB GPL)

BSD Lizenz

Freeware: keine Weiterentwicklung

Lizenz mit Wahlmöglichkeit/Sonderrecht

Shareware: ———, Testbar über Zeitraum

Creative Commons

Software in Public Domain: Unterliegt nicht mehr Urheberrecht → expliziter Copyrightverzicht

## COPYLEFT

Ziel: Software nach Bearbeitung weiter frei

Pflicht: Lizenztext mitliefern, Lieferung als Object Code, solange Source Code einsichtbar, "Complete and corresponding source code"

Verwendung von Freeware → hohes Risiko!

Problem: derivative Software, Verlinkungen

Beispiele: GNU, IBM Public Licence, Open Software License, ...

schwaches Copyleft: gleiche Pflichten (Code liefern und so...)

LGPL für Libraries um Standard mit Free zu verknüpfen

BSP: GNU, MPL (Mozilla), NASA, Apple

Damit niemand nach wind: GPL / LGPL getrennt mit Dual Lizenzship...

Tu-was-du-willst-Lizenz: BSD, MIT, Apache Software Licence

Lizenz einer Wahl: LaTeX

Lizenz mit Sonderrechten: Privilegien des Lizenzgeber

OSS Lizizenzen betreffen primär Vertragspartner → Weitergabe? Recht mit Dritten

OSS in meine Software implementieren? Wie weitergeben?

1) un trennbares Verbinden → Risiko überschaubar (noch weitschopf)

2) rechtliche Trennung → Leistung ist Ergänzung zu OSS → OSS selbst besorgen  
(vertrag sehr genau!)

(3) Wertschöpfung für Kinde → aktive Community

4) Nutzungsrechte → umdenken!

5) OSS Risikomanagement → Überwachung von Sicherheitlichen )

## Fragnersammlung:

Wie wird ein Vertrag abgeschlossen?

Welche Probleme kann es geben, wenn es mehrere Angebote und Annahmen zwischen Lieferant und Kunden gibt?

Was ist beim Einsatz von AGB zu beachten?

Worauf haben Sie bei NDA zu achten?

Worauf haben Sie bei einem MoU zu achten?